
Zweytes Kapitel.

Vorschriften,

die Dienstverrichtungen der kaiserl. königl. Regiments-
chirurgen, Bataillons und Korps = Oberchirurgen im Felde be-
treffend.

§. I.

Eine der ersten Pflichten aller Regimentschirurgen, Korps Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen bezieht sich dahin, daß sie die ihnen untergeordneten Chirurgen nicht nur in guter Ordnung halten, sondern auch mit einer gleichsam väterlichen Liebe zu ihrem individuellen Besten und zum Vortheil des Dienstes **Sr. Majestät des Kaisers** wohl unterrichten. Sie haben bey dem Ausbruche des Kriegs vom Protochirurgus im Namen ihres respectiven Regiments- oder Korpskommando jene bestimmte Anzahl der Chirurgen abzuverlangen, welche vom Hofkriegsrathe auf den Kriegsfuß ausgesetzt worden. Allein solche neu von der Schule zu den Regimentern kommenden Chirurgen sollen niemals sich allein überlassen sogleich zu irgend einem Transporte Kranker oder Verwundeten, eben so wenig zu einer abgelegenen Compagnie oder Eskadron, oder zu einem vom Regiment detachirten Kommando beordert werden, wenigstens bis sie nicht von den vorgesezten Chirurgen für fähig genug erkannt werden, in den so verschiedenen Vorfällen sich

sich

sich selbst zureichenden Rath schaffen zu können. Daher erwächst für die Regimentschirurgen und alle vorgesezte Chirurgen überhaupt die Pflicht, dergleichen neu ankommende Unterchirurgen eine Zeit lang unter ihre eigene Leitung zu nehmen, sie mit guter Art zu unterrichten und anzuweisen, mit dem üblichen Dienste bekannt zu machen, und im Punkt der Ehre sie flug anzuweifen. Alle solche von dem Protochirurgus abgeschickte Individuen aber müssen ein von ihm oder seinem Stellvertreter unterfertigtes Zeichniß aufzuweisen haben.

§. II.

Die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Unterbataillonschirurgen von den Grenadiers sollen ihre Medikamentenkästen in Reinlichkeit und Ordnung erhalten; sie so gut es die Umstände im Felde erlauben, an einem trocknen Orte aufbewahren, und stets mit einem Vorrathe von den nothwendigsten Medikamenten angefüllt haben, damit nicht nur der gemeine Mann immer mit den erforderlichen Heilmitteln versehen ist, sondern auch daß der Offizier, wenn die Feldapothek so entfernt wäre, daß derselbe die Arzneyen sich nicht könnte herbenschaffen, im Fall der Noth nicht hilflos bleibt: übrigens von der Ordnung, welche bey dieser Sache in allen vorkommenden Fällen zu beobachten ist, soll im letzten Kapitel des I Theils ausführlicher gehandelt werden.

§. III.

Gleichwie vom Hofkriegsrath an die kommandirenden Generale und Regimenter jedes Mal die Befehle ergehen, auf was für eine Art die Medikamentenkästen den Regimentern oder Korps folgen sollen, ob sie nämlich auf einem eigenen Wagen nachgeführt, oder von Maulthieren oder Pferden getragen werden: so haben die Regiments- oder Korps-Oberchirurgen, wenn diese Kästen auf den Wagen folgten, und es sich ereignete, daß diese vom

Regiment entfernt zurückbleiben müßten, die Vorsorge zu treffen, daß sie einige der nöthwendigsten Medikamenten-Stücke zu sich nehmen, womit man in einem dringenden Falle allenfalls einige Hilf leisten könnte; z. B. ein Opium, Theriak, süßer Salpetergeist, Hoffmanns schmerzstillenden Liquor, Rhebarbara, Sirschhorngeist, Bleyweispflaster, Diachylonpflaster, u. d. gl. m.

§. IV.

Die drey Kästen, welche die Trepanations- Amputations- und vermischte Instrumenten enthalten, können nicht mit in's Feld geführt werden. Der Regimentschirurgus nimmt bey'm Ausmarsche die Amputationsinstrumenten, Tourniquets, die Trepanationsgeräthe, und die verschiedenen Sebeisen, so wie die Kugelzieher aus diesen Kästen heraus, legt diese zur Zeit der Schlacht nothwendige Werkzeuge in ein eigens dafür verfertigtes Etui, oder in Ermangelung dessen, nachdem alle diese Instrumenten zuvor in eine feine und trockene Leinwand schicklich eingelegt worden sind, in einen ledernen Sack, und führt sie auf diese Art nach sich, jedoch immer mit der nöthigen Rücksicht, daß sie von der feuchten Luft, soviel möglich gesichert bleiben, keinen Rost fangen, und wenn es geschähe, bey Zeiten wieder gepuzt werden.

§. V.

Mit Anfange eines Feldzuges erhält jeder Regimentschirurgus Korps-Oberchirurgus und Unterbataillonschirurgus einen kleinen Vorrath von Binden, Kompressen u. d. gl. Die Anzahl derselben wird immer dem Truppenstand angemessen seyn, welche damit zu versehen sind, z. B. 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen, fünf Pfund Charpie, 2 blecherne Beinbruchschienen für Armbeinbrüche, und eben so viele für Beinbrüche der
unteren

Vorschriften, die Dienstverrichtungen der k. k. Regimentschirurgen, 2c. 29

unteren Gliedmassen. Ueber diese chirurgische Erfodernisse setzt er ein Verzeichniß auf, unterschreibt es, und läßt es von seinem Kommandanten durch Sigill und Unterschrift korroboriren; dann reicht er dieses also verfaßte Verzeichniß an den Protochirurgus oder seinen Stellvertretenden Stabschirurgus ein, welcher alsdann nach Gutbefinden diese Anzahl vermehren oder vermindern kann. Wenn endlich auch das Verzeichniß von diesen unterfertigt zurückgekommen, so wird es durch einen Unterchirurg, dem ein Gefreyter beygegeben wird, in die Feldapothek gebracht, von wo aus derselbe alles wohl bestellt in Empfang nimmt.

§. VI.

Die Bandagen werden so, wie die Trepanations- und Amputations-Instrumenten in zwey oder vier lederne Schnapsäcke gelegt, allein man soll in keinem Falle davon Gebrauch machen, es käme dann zur Schlacht, wo die Verwundeten des schleunigen Verbandes bedürfen. Zu diesem Ende sollen bey den Infanterie Regimentern jedem Regimentschirurgus zwey kommandirte Gefreyte beygegeben werden, welche diese Säcke auf dem Marsche tragen, und dafür werden sie ihre Kommandanten vom Tragen des Gewehres dispensiren, hingegen bey den Cavallerie-Regimentern werden hiezu statt der Gefreyten zwey Reuter verwendet.

§. VII.

Die zwey Medikamentenkästen sind auf eine solche Art zugerichtet, daß sie auf Maulthieren oder Pferden können gepackt werden. Dem ungeachtet können sie aber auch auf einen Wagen geladen werden; dieses hängt von den jedesmal kommandirenden Generalen und ihren Anordnungen ab, was hierinn befohlen wird, muß befolgt werden, und in diesem letztern Falle kann man

vielleicht auch die Instrumenten und Bandagen auf den Wagen laden und so fortbringen.

§. VIII.

Wenn ein Vorrath von Arzneyen für den Feldzug, oder für die fliegenden Spitäler nothwendig wird: wie dieses sich ereignet in den Winterquartieren und im Lager, wo die Armee eine geraume Zeit beyammen stehen müste, so machen die vorgesezten Chirurgen, wie in Friedenszeiten, einen Erfodernisauffsatz nach dem Formular C. des I Theils, setzen nach unserem militarischen Medikamentenkatalog alle Bedürfnisse auf, ohne jedoch in der Quantität auszuschweifen, reichen es dem Protochirurgus, oder seinem Stellvertreter zur Revision und Unterschrift ein, und schicken diese Spezifikation durch einen Unterchirurg, welcher die erforderlichen Gefäße und Gläser wohl gereinigt mit sich führt, in die nächste Feldapothek, um da die Arzneyfassung zu machen. Dieser fassende Unterchirurg hat sowohl in Ansehung des Gewichts, als der guten Qualität seinem Regimentschirurgus oder Oberchirurgus Rechenschaft zu geben, und dafür zu haften: seine eigene Sicherheit legt ihm also auf, eine vorzügliche Rücksicht auf beyde Gegenstände während der Fassung zu nehmen: für den Transport sorgt der Regiments- oder Korpskommandant, oder der Feldapothekenprovisor (je nachdem man hierinn überein gekommen ist). Sind der Medikamenten nur wenige, so schickt man einen gemeinen Mann als Gefreyten mit, sonst wird ein Wagen dazu aufgenommen. Gienge aber ohne dies eine andere schickfame Gelegenheit von der Station des Regiments an den Aufenthaltsort der Feldapothek hin, und von da wieder zurück, so bedient man sich derselben, doch immer so, daß ein Unterchirurg mit

Vorschriften, die Dienstverrichtungen der k. k. Regimentschirurgen, 2c. 31
beordert wird, und die Gefäße auf die Art gepakt werden, daß sie vor dem
Zerbrechen gesichert sind.

§. IX.

Bei Ausschreibung der Arzneyen ist sich nach der im VI Kapitel vorgeschrie-
benen Ordnung zu benehmen. Zur allgemeinen Richtschnur dient hiemit,
daß ohne Wissen des Regimentschirurgen, oder des ältesten Bataillons-
chirurgen nicht die geringste Arzney aus dem Medikalkasten soll genommen
werden, und über die rechtmäßige Ausgabe ist um sich ordentlich aus-
weisen zu können, eine eigene Liste zu halten; denn würde sich hier-
an ein Abgang, oder ein Verderbniß ereignen, so hat der Regiments-
chirurgus dafür zu haften.

§. X.

Unbedeutende Zustände, Exkorationen, kleine Geschwülste u. d. g. be-
handelt man bey dem Regiment, und läßt sie von den Unterchirurgen ver-
binden, doch haben die Regimentschirurgen, wenn die Unterchirurgen den
Frühbesuch bey den Compagnien gemacht haben, sich zu einer be-
stimmten Stunde hierüber Rapport geben zu lassen, um urtheilen zu
können, ob die Umstände ihren eigenen Beystand erfodern. Ueberhaupt
ist zu hoffen, daß die Regimentschirurgen ein vernünftiges Mißtrauen in
ihre untergebenen Chirurgen setzen werden, so zwar, daß sie sich nicht all-
zu viel auf selbe verlassen, sondern ein obachtames Auge darauf halten,
ob auch dem Anschein nach unbedeutende Zustände vernunftmäßig behan-
delt werden, die sonst vernachlässigt üble Folgen nach sich ziehen würden:
wenigstens sollen sie in solchen Fällen den Bataillonschirurgen auftra-
gen nachzusehen.

§. XI.

Die Art, wo alle Compagnien des Regiments durch 1 — 2 Unterchirurgen besucht werden, und die bey einigen Regimentern eingeführt worden, kann nicht gestattet werden, wo sich mehrere Chirurgen vom Regiment im Lager befinden. Der Regimentschirurgus soll alle seine Unterchirurgen vielmehr für diesen Dienst so vertheilen, daß auf jedem einzelnen Unterchirurg nur eine oder zwey Compagnien kommen. Dieses ist der Weg, auf dem das Regiment am Besten bedient wird, indem die Unterchirurgen den Soldaten genauer kennen lernen, und sich mehr attachiren, und andererseits das Vertrauen des Soldaten gegen den Chirurg grösser wird, wenn er öfters von ihm Rath erhält. Die Regiments- und Bataillonschirurgen haben darauf zu sehen, daß die Unterchirurgen dieser Dienstpflicht genau nachkommen. Ausserdem ist es eben nicht nöthig, daß alle Chirurgen den ganzen Tag in der Regimentsnummer verbleiben, mit Erlaubniß der Regimentschirurgen können sie in geschäftsfreyen Stunden ungehindert in das Lager und in die nahe Gegend gehen.

§. XII.

Wenn der Frühbesuch bey den Compagnien, der Verband kleiner unbedeutender Schäden geschehen, und dem Regimentschirurgus Rapport erstattet ist: dann übernehmen ein Bataillonschirurg und zwey Unterchirurgen die Taginspektion, damit wenn sich ein unerwarteter Zufall ereignete, bey Abwesenheit anderer kein Mangel an nöthigem chirurgischen Beystande entstehet. Die Regimentschirurgen können übrigens keinem ihrer Untergebenen erlauben, ohne Vorwissen und Bewilligung des Regiments- oder Korpskommandanten eine Nacht ausser dem Standquartier des Regiments zu zubringen. Nur wichtige Beweggründe sollen den Regimentschirur-

chirurgus bestimmen können, eine Meldung um eine dergleichen Erlaubniß an das Regiment zu machen. Die inspektionirenden Chirurgen dürfen sich gar nicht erlauben, aus der Regimentsnumer zu gehen.

§. XIII.

Die an schweren und chronischen Krankheiten danieder liegenden Kranken sollen von den Regimentschirurgen in die Hauptspitäler der Armee geschickt werden, wenn es anderst die Jahreszeit und die Umstände gewisser Kranken erlauben. Hätte das Regiment selbst ein fliegendes Spital, so nimmt der Regimentschirurgus alle jene Kranke darinn auf, die er während der Aufenthaltszeit seines Regiments darinn heilen zu können wahrscheinlich glauben kann. Wenn aber die Armee umstät ist, und Bewegungen vorgehen, in diesem Falle muß er sogleich diese und andere Kranken in das nächste Hauptspital abschicken. Ein solcher Krankentransport muß aber immer von einem Unterchirurgen, und nach Umständen, als die Kranken häufig und wichtig sind, auch von einem Bataillonschirurgen begleitet werden. Diesen oder jenen soll der Regimentschirurgus mit den nöthigsten Arzneyen und der erforderlichen Privatinstruktion versehen, der Chirurg soll die Ordinationszeddel bey sich haben, und täglich fortführen, bis zur Ankunft in das Hauptspital, wo er sich dann bey dem kommandirenden Stabschirurgus zu melden, und ihm den genauesten Rapport abzustatten hat. Nach Gutbefinden des Stabschirurgus muß alsdann der den Transport begleitende Chirurg entweder in dem Armeespital verbleiben, oder sich wieder sogleich zu seinem Regiment zurückbegeben, je nachdem er dort nämlich nothwendig oder entbehrlich seyn könnte. Nach der Ankunft dieses Chirurgen bey dem Regiment hat der Regimentschirurgus sich

sogleich über den Erfolg des Transports Rapport geben zu lassen, und die erübrigten Arzneyen, Bandagen u. d. g. abzunehmen.

§. XIV.

Wenn also der Fall Statt findet, daß die Regimente in den Winterquartieren, oder zur Sommerzeit in der Nähe des Lagers ihre eigenen Spitäler führen können: in solchen Umständen müssen die Regimentschirurgen eine Ordination und Heilmethode einführen, die so einfach als möglich ist; denn bey solchen Umständen im Felde, wo keine Apothecke eingerichtet ist, und andere Bequemlichkeiten fehlen, kann man nicht so viele Dekokten, Mixturen, Pillen u. d. g. zubereiten. Ein Gerstendekokt kann man indessen unter solchen Umständen eben so gut zubereiten, als in Friedenszeiten, um es den Kranken zum ordinären Getränk zu reichen. In nicht allzuschweren hitzigen Fiebern, Entzündungskrankheiten kann man das Gerstendekokt mit etwas Nitrum oder Söllunderroob versehen, die Kranken davon trinken, und dabey niederschlagende, antispasmodische oder Digestivpulver u. d. g. nehmen lassen. Sonst halte sich der Regimentschirurgus im übrigen, soviel es die Nebenumstände nur immer erlauben, an die für Spitäler überhaupt vorgeschriebene Ordnung. Der für den Punkt der Schlacht vorräthigen Binden, Kompressen und Charpie sollen sich die Regimentschirurgen in diesen Spitälern nicht bedienen, indem die Regimente diese Requisiten für ihre Spitäler herbeyzuschaffen im Felde eben sowohl sorgen müssen, als in Friedenszeiten.

§. XV.

Die Regimentschirurgen sollen von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die untergebenen Chirurgen mit den nöthigen Sackinstrumenten versehen, und ob diese Instrumenten, und besonders die Lanzetten und Bistouri sauber polirt, und für

Vorschriften, die Dienstverrichtungen der k. k. Regimentschirurgen, 2c. 35
für den etwaigen Gebrauch zubereitet sind, auch ob sie die bey unserer Schule eingeführten anatomischen, medicinischen und chirurgischen Handbücher besitzen, und sich dem Studium so viel möglich widmen; ja es wird ihnen hiemit zur Pflicht gemacht, diesen Leuten über die gewöhnlicheren Feldkrankheiten und Verordnungen einen eigenen Unterricht zu geben, und sie manchmal darüber ordentlich zu prüfen. Nebst diesem Unterricht in der Kunst sollen die Regimentschirurgen auch auf die personalle Conduite jedes chirurgischen Individuums eine besondere Rücksicht nehmen, sie zu einem moralisch guten Lebenswandel aufmuntern und anhalten, damit sie sowohl durch den ersten als zweyten Weg das Vertrauen des Regiments sich erwerben.

§. XVI.

Auf dem Marsche eines Regiments oder Korps hat der Regimentschirurgus eine solche Einrichtung zu treffen, daß am Kopfe des Bataillons und in der Mitte desselben überall ein Unterchirurgus mitmarschirt, damit, wenn einem Offizier oder Gemeinen ein Ungemach zustößt, sogleich jemand bey Handen ist, der Beystand leisten kann. Die übrigen bleiben bey dem Regimentschirurgus hinter dem Regiment, welcher immer die Bandagen, und einen kleinen Medikamenten - Vorrath für dringende Fälle in der Nähe haben soll.

§. XVII.

Bey langen und ermüdenden Marschen zumal in Sommerszeit pflegen die Regimentskommandanten sehr weislich anzubefehlen, daß die Mannschaft die schwarzen Halsbinden abnehmen, das Hemd am Halse öffnen, und auch einige Knöpfe an den Stiefelkamaschen um das Knie herum loslassen sollen, damit die Leute mit größerer Leichtigkeit marschiren, und das Blut ohne Nachtheil der Gesundheit freyen Umlauf nehmen kann. Wenn

dieses zu befehlen sollte vergessen werden, so ist der Regimentschirurgus, welcher nicht nur die Krankheiten der Mannschaft zu heilen, sondern auch denselben soviel möglich zuvor zu kommen, die Pflicht auf sich hat, berechtiget, dem Obristen oder Major auf eine anständige höfliche Art hierüber die Vorstellung zu machen, und dabey auch zu erinnern, daß der Mannschaft zum Besten der Gesundheit nicht gestattet werden möge, auf dem Marsche trübes sumpfigtes Wasser zu trinken, indem hiedurch ganz leicht Diarrhæen, Disenterie und Fieber entstehen können.

S. XVIII.

Ungeachtet eben dieser angerathenen Vorsicht ereignet es sich dennoch nur gar oft, daß manche Soldaten auf langen ermüdenden Märschen zur Sommerzeit sich übel befinden, und ohnmächtig zur Erde hinfallen, als wenn sie von einem apoplektischen Anfalle wären ergriffen worden. Gewöhnlich entsteht dieß von allzuengen steifen Halsbinden, vom Tragen der Patrontasche, des Schnapsacks und Gewehrs, indem dadurch die Drosseladern gedrückt, und der freye Umlauf des Blutes im Kopfe gehindert wird. Zuweilen haben auch solche Uebelkeiten ihren Ursprung von einer Schwäche, die von einer vorhergegangenen Krankheit z. B. von einer Diarrhæe u. d. g. zurückgeblieben. In einem wie in dem anderen Falle kann man auf der Stelle nichts besseres thun, als den Mann ruhen lassen, bis er sich in etwas erholt hat, ihm den Schnapsack, Patrontasche, das Gewehr abnehmen, und die Halsbinden ablösen. Hätte er eine wahre Ohnmacht, so hält man ihm einen antiseptischen Essig, oder den *spiritum c. c. succinatum* unter die Nase. Die Regimentschirurgen sollen Acht dabey geben, daß in solchen Fällen nicht unnöthiger Weise zur Ader gelassen wird, denn außer dem Falle, daß eine wahre Vollblütigkeit die Ursache der Uebelkeit wäre, oder sich schnell
eine

Vorschriften, die Dienstverrichtungenen der k. k. Regimentschirurgen, 2c. 37

eine Entzündungskrankheit äußerte, könnte hie und da ein Mann der Gefahr ausgesetzt werden, konvulsivisch zu sterben, wie man dergleichen Beyspiele von solchen unklugen Aderöffnungen gehabt hat. Die Chirurgen, welche bey solchen Leuten zurückgeblieben sind, sollen sie nach wieder erlangter Erholung langsam dem Regiment nachführen, und wo es möglich ist Bauernwägen zu haben, um wenigstens die Schwachen transportiren zu können, sollen auch auf diesen Fall die Offiziere von der Arrier-Garde vorgesehn seyn. Bey der Ankunft im Lager soll der Regimentschirurgus oder ein Bataillonschirurgus selbst nachsehen, ob nicht unter diesen Maroden einige wirklich Kranke sind, und wo sich diese fänden, soll für sie nach Bedürfnis gesorgt werden.

§. XIX.

Wenn in dem Regimentsdepositorio ein Unterchirurg zurück bleiben muß, so soll der Regimentschirurgus jedesmal einen solchen hiezu bestimmen, der Alters wegen nicht mehr so recht im Felde fortkommen könnte, wo anderst ein solcher sich bey dem Regiment vorfände. Eben so hat er sich zu verhalten, wenn ein Unterchirurg auf Rekroutirung in die Provinzen oder sonst wohin kommandirt werden müste.

§. XX.

Was die Regimentschirurgen zur Zeit der Schlacht zu beobachten haben, wird in dem XI. Kapitel vorgeschrieben werden. Wenn die Instrumenten angelauten, oder auf eine andere Art wären unbrauchbar geworden, hat es der Regiments- oder Oberchirurgus seinem Regiments- oder Korpskommandanten anzuzeigen, damit dieselben auf Kosten des Regiments oder Korps wieder zugerichtet werden, wofür der Regimentschirurgus oder Korps-Oberchirurgus zu sorgen hat. — Wenn der ganze Vorrath von Bandagen und Kompressen, oder nur ein Theil derselben nach dem Sinne der Vorschrift

sind verwendet worden, so haben sich die Regimentschirurgen, und Korps- oberchirurgen wieder an den Protochirurgen oder Stabschirurgus zu wenden, um auf dessen Anweisung die vollständige Zahl dieser chirurgischen Requisiten für künftige Vorfällenheiten aufs neue zu empfangen: dieser Empfang geschieht auf eben diese Art, wie S. V. gesagt worden.

§. XXI.

Bei grosser Sommerhize in sumpfigten Gegenden sind gerne Luft und Wasser verdorben. Um nun Faulfieber, Nühren, Skorbut, Wechselfieber u. d. g. zu verhüten, verschafft nach geschehenem Vortrage des Protochirurgus der Hofkriegsrath oder kommandirende General einen Vorrath von gutem starken Weinessig herbey, den die Soldaten mit Wasser ad gratum saporem vermischt trinken sollen. Die Regimentschirurgen haben hiebey an Hand zu geben, wie dieser Essig mit Rath solle verwendet werden. Es wird nicht nothwendig seyn, daß alle Tage hievon abgereicht wird, wenn es nur die Woche zwey — drey mal geschieht: dieß wird daher dem Regimentschirurgus überlassen, je nachdem er es den Umständen angemessen findet. Auch unter gewisse Speisen soll der Mannschaft ein wenig Essig gemischt werden. Ein Bataillon erhält auf ein Mal einen Eimer solchen Essig, und eine Compagnie von 200 Mann nach Maaßgabe 3—4 Maaß auf ein Mal. Vermittels eines kleinen gestifteten blechernen Bechers sollen unter einer jeden Raderadschaft drey Unzen ausgetheilt werden, und die Ober- und Unteroffiziere sollen dafür zu sorgen haben, daß jedes Mal eine solche Quantität zweckmässig in Wasser und in die Suppe eingetröpfelt wird, bis ein angenehm säuerlicher genießbarer Geschmack entsteht. Die Regimentschirurgen müssen aber Rücksicht darauf nehmen, daß die Mannschaft das beste Wasser schöpft, das nur zu haben ist. Wäre es nicht rein zu bekommen, so soll man es ab-

absieden, und eine kleine Weile in Ruhe stehen lassen, oder durch mehrere Leinwandstücke oder Wollentuch durchsiehen, um wenigstens die erdigen und gröbereren Theile davon zu scheiden. Niemals sollen die Regimentschirurgen geschehen lassen, daß stehendes Sumpfwasser zum Getränk geschöpft werde, ehender soll man Flußwasser schöpfen, wenn doch kein Brunwasser zu haben wäre.

§. XXII.

Im Winter, zumal wenn die Wässer zu Eis gefroren sind, ist die Luft nicht durch so viele fremdartige schädliche Ausflüße verdorben, und daher ist die Vorbeugungskur mit dem Essig in dieser Jahreszeit nicht so nothwendig, es wäre denn der Fall, daß unter den Truppen wegen allzuenger Bequartirung Skorbut oder Faulstieber einreißen wollten. Wenn dieses der Fall wäre, so müßte der Regimentschirurgus vor allen dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten die Vorstellung machen, damit man zur geräumigeren Verlegung der Mannschaft so gut als möglich Anstalten treffen, hauptsächlich die Leute aber anhalte auszugehen, anständige Bewegungen im Dienst mit ihnen vornehme, inzwischen ihre Quartiere durchlüften, und hauptsächlich die Zimmer nicht zu viel hizen lasse, denn die Luft, die ohnehin durch die Ausdünstung einiger Menschen mephitisch wird, muß dann durch das Hizen noch phlogistischer und also noch um so viel schädlicher werden, als die Ausdünstungen dadurch vermehrt werden.

§. XXIII.

Wenn unter den Truppen wirklich der Skorbut herrschend wäre, was denn leicht aus eben bemerkter Ursach entstehen kann: in diesem Falle kann man auch im Winter von Essig Gebrauch machen, vorzüglich aber sollen die Regimentschirurgen bey Zeiten suchen, daß die skorbutischen von den Gesunden abgesondert werden,

selbst

selbst dann wenn sich auch nur Zufälle des anfangenden Skorbuts, wie z. B. Mundfäule, und livide Flecken am Körper ic. äusserten. Sie sollen übrigens trachten, daß Anstalten getroffen werden, damit der gemeine Mann Sauerkraut, und andere Grüngemüße, Wein, Brandwein u. d. gl. um sein Geld geniessen kann, die von Natur aus eine antiskorbutische Eigenschaft haben. Kommt das Frühjahr herbey, so haben die Regimentschirurgen jenen von ihren untergebenen Chirurgen, welche die sogenannten antiskorbutischen Kräuter in der Natur noch nicht kennen sollten, selbe kennen zu lehren, dann es einzuleiten, daß in dienstfreyen Stunden durch 2 — 3 Tage die Unterchirurgen mit einigen Unteroffizieren und Gemeinen von der Compagnie auf das Feld gehen, und sie mit diesen Kräutern bekannt machen: z. B. Bachbun- gen, Brunckresse, Boretzsch, Cichorie, Sauerklee, Zwiebel, Knoblauch, damit sie sich diese Kräuter in der Folge selbst auffuchen, und in der Fleischbrühe kochen können. Meerrettig mit Essig angemacht, und zum Rindfleisch gegessen, Meerrettigbier sind ebenfalls dienlich: ersteres giebt eine vortrefliche antiskorbutische Speise, letzteres ein antiskorbutisches Ge- tränk. Könnte diese Vorbeugungskost nicht alle Tag Statt finden, so soll doch Rücksicht darauf genommen werden, daß es wenigstens die Woche 2 — 3 Mal geschieht.

§. XXIV.

Die Regimentschirurgen, Korps = Oberchirurgen, und Bataillonschirur- gen, so Spitäler zu besorgen haben, sind gehalten, alle acht Tage einen schriftlichen Krankenrapport ihrem respektiven Regiments = oder Korpskom- mandanten in eigener Person einzureichen, eben so alle Monate am 30ten dem Protouchirurgus nach dem Formular A., wenn er im Felde an dem Ort des Epitals zugegen ist. Die Nationalliste wird zweymal des Jahrs, wie es im V. Kap. I. Theil dieses Reglements vorgeschrieben, nach dem For- mular

inular **B.** dem letzteren eingereicht. Wäre aber der Protochirurgus nicht im Feld, so reichen sie den Krankenrapport dem Stellvertretenden Feldstabschirurgus ein, einen ähnlichen Rapport aber schicken sie, so wie zur gehörigen Zeit die Nationalliste, an den Protochirurgus nach der Hauptstadt.

§. XXV.

Wenn die Regimentschirurgen, Korpsoberchirurgen, und detachirte Bataillonschirurgen sich an einem Orte aufhalten, wo sich ein Stabschirurgus befindet, so sind sie in Dienstfachen alle dem Stabschirurgus untergeordnet, und eben so müssen die Ober- und Bataillonschirurgen, wenn sie mit den Regimentschirurgen an einem Orte stehen, den Regimentschirurgen Subordination leisten, und sie in allen wichtigen Fällen zu Rathe ziehen.

§. XXVI.

Nach geendigtem Kriege werden alle Unterchirurgen, so bey dem Regiment supernummerair sind, wieder entlassen. Dabey aber haben die Regimentschirurgen bey Ehre und Gewissen darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie jedes Mal die minder fähigen und weniger brauchbaren zur Entlassung in Vorschlag bringen, und nur die besseren beybehalten.

§. XXVII.

Man versteht sich, daß die Regimentschirurgen und Oberchirurgen, als Männer von Ehre, die stäts ihrer aufhabenden wichtigen Pflicht werden eingedenk seyn, sich an diese hier gegebenen, und noch im Verfolge dieses Reglements auf sie Beziehung nehmende Vorschriften genau und pünktlich halten, auch darauf sehen werden, daß Alles, was sie ihren Untergebenen hierüber zu beobachten und zu befolgen auferlegen werden, von diesen beobachtet, und befolgt werde, massen man sich immer bey vorgehenden Fehlern an ihre Person zuerst halten wird. Was übrigens den Regimentschirurgen besonders obliegt, ist in dem VII. Kapitel des ersten Theils erwähnt worden.